

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 61/08 B

L 4 KR 460/07 (Bayerisches LSG)
S 18 KR 1478/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, festzustellen, dass die Beklagte für alle erlittenen Schäden hafte, die durch die Absprachen zwischen ihr und dem Gutachter bei dem Kläger entstanden seien, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ua ausgeführt, der Bescheid der Beklagten, der eine weitere Unterstützung nach § 66 SGB V abgelehnt habe, sei bestandskräftig geworden. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung sei der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben (Beschluss vom 10.7.2008).
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Kläger, vertreten durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten, Beschwerde eingelegt, diese aber nicht begründet. Das Gericht hat die Begründungsfrist bis zum 23.10.2008 verlängert. Mit seiner privatschriftlichen Eingabe vom 17.10.2008 (eingegangen am 20.10.2008) macht der Kläger geltend, er sehe sich außer Stande, einen Rechtsanwalt für das Beschwerdeverfahren zu beauftragen, auch wenn er ihn bezahlen würde. Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, sein bisheriger Prozessvertreter habe zu seinem Schaden unseriös gehandelt, ein früherer Rechtsanwalt habe mehrfach Parteiverrat begangen und in der Sache sei zu Unrecht in der Vergangenheit ein Behandlungsfehler verneint worden.

II

- 3 1. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 78b Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Daran fehlt es.
- 4 Es ist schon nicht ersichtlich, dass der Kläger einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden hat. Hinzukommt, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint. Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag

bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (Nr 3). Keiner dieser abschließend aufgezählten Zulassungsgründe liegt hier vor. So hat die Rechtssache unter Würdigung des Akteninhalts und des Klägervorbringens keine grundsätzliche Bedeutung. Da beide Vorinstanzen zutreffend davon ausgegangen sind, dass nach Art 34 Satz 3 GG über Amtshaftungsansprüche ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden müssen, haben sie im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG schon deshalb die Klage insoweit als unbegründet angesehen (*vgl BSG, Beschluss vom 13.9.2000 - B 9 V 59/00 B; anders für den Fall der unzutreffend bejahten Zulässigkeit des Rechtswegs BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 1; BSG SozR 4-2500 § 132a Nr 2*). Ebenso fehlt es an einer Rechtsprechungsdivergenz und an einem Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rüge von Verfahrensmängeln allein den Weg zur Sachentscheidung, nicht aber die Richtigkeit der Sachentscheidung selbst betrifft (*vgl zB BSG, Beschluss vom 4.9.2008 - B 12 KR 10/08 B - RdNr 4; BSG, Beschluss vom 31.10.2007 - B 1 KR 112/07 B - RdNr 3; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde zu begründen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). An der erforderlichen Begründung fehlt es indes.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

